

Voigt & Günther in Leipzig.

9818. *Parfer's, Th., sämtliche Werke. Deutsch v. J. Zietzen. 2. Aufl. 15. u. 16. Bfg. 8. Geh. à 1/4 ₰

Wallishauffer'sche Buchh. in Wien.

9819. Lafner, M. F., Was f. ein Geld werden wir in Zukunft haben? Eine gemeinsaftl. Darstellg. d. Münzvertrages v. 24. Jänner 1857. 4. Aufl. gr. 8. 1858. Geh. *14 N \mathcal{L} 9820. Rau, H., das Geld. Nach M. Chevalier's nationalökonomischen Vorträgen. gr. 8. 1858. Geh. *28 N \mathcal{L}

O. Wigand in Leipzig.

9821. Ebeling, F. W., die deutschen Bischöfe bis zum Ende d. 16. Jahrhunderts. 5. Bfg. gr. 8. 1858. Geh. *16 N \mathcal{L} 9822. Gerhardt, Ch., Lehrbuch der organischen Chemie. Deutsche Originalausg. vom Verf. besorgt unter Mitwirkg. v. J. R. Wagner. 4. Bd. 5. u. 6. Lfg. gr. 8. Geh. à *16 N \mathcal{L}

9823. Schmidt's Jahrbücher der in- u. ausländischen gesammten Medicin. Red. v. H. E. Richter u. A. Winter. Jahrg. 1858. Nr. 1. hoch 4. pro cplt. *12 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zur Würdigung

der sogenannten „Berichtigung“ von acht Münchner Sortimentbuchhändlern in Nr. 145 d. Börsenbl.

Nachdem die leidigen Gewerbsstreitigkeiten zwischen Buchhändlern und Antiquaren in München endlich in das Stadium getreten sind, Zeitungsartikel und „Berichtigungen“ derselben in's Leben zu rufen, sieht sich der Unterzeichnete gezwungen, eine gedrängte Uebersicht des ganzen Processes zu geben, welcher schließlich die oben erwähnte „Würdigung“ folgen wird.

Im December 1855 reichte der Referent der Münchner Buchhändler, Herr Georg Franz, eine Beschwerde gegen den Unterzeichneten wegen Gewerbsübergrißs bei dem Magistrate dahier ein, in Folge dessen der Beklagte als überwiesen mit einem Verweise behandelt und ihm das Verbot auferlegt wurde, broschirte oder rohe Bücher überhaupt zu führen oder zu verkaufen.

Auf Berufung an die K. Regierung von Oberbayern hob dieselbe obiges Verbot als nicht zeitgemäß wieder auf, nachdem der Beklagte den Verweis hingenommen und nur wegen dieses Verbots Berufung ergriffen hatte.

Einer Appellation der Buchhändler an das K. Handelsministerium folgte von Seite desselben eine Aufhebung des Regierungsbeschlusses und Auftrag an den Magistrat zu einem Versuch zur gütlichen Einigung der Parteien durch gemeinschaftliche Aufstellung von Grenzen der Gewerbsbefugnisse der Antiquare und eventuell zur Fassung eines weitem Beschlusses, resp. Feststellung eines allgemeinen Regulativs.

Hiermit endete die Hezjagd auf den Einzelnen und begann der Gewerbs-Principienstreit.

Trotz dem wiederholten Zusammentritt der hiesigen Buchhändler und Antiquare (unter Vorsitz eines magistratischen Commissärs) scheiterte der Versuch zur Aufstellung eines beiden Parteien genehmen Regulativs an dem Punkte des „Ankaufes von Auflageresten durch Antiquare“ und so stellte der hiesige Magistrat am 11. August 1857 ein Regulativ für die Antiquare von München auf, welches die bekannten zwei Artikel in der Augsburg. Allg. Zeitung und in der Deutschen Allg. Zeitung, abgedruckt in Nr. 111 des Börsenblattes, hervorrief und gegen dessen Inhalt die Antiquare bei der K. Regierung von Oberbayern Berufung ergriffen haben.

Dies der Gang und jetzige Stand dieses Processes.

Nun zur Berichtigung und Würdigung der sogen. „Berichtigung“ der H. Sortimenten in Nr. 145 dieses Blattes.

ad 4) Den Verkauf neuer vom Verleger bezogener Bücher haben die hies. Antiquare nie „als Recht“ beansprucht. Ob Auflagereste alter, und Reste älterer in neuer Auflage erscheinender Werke neue Bücher sind, mögen die geehrten Leser selbst entscheiden.

ad 5) Die Gewerbsbehörde hat nicht „gegen den Beklagten erkannt“, sondern ein den Antiquaren lästiges, unpraktisches Regulativ aufgestellt. Von „einem Beklagten“

ist nicht mehr die Rede und wenn der letzte magistratische Beschluß „den Antiquaren und insbesondere dem bürgerl. Antiquar J. Oberdorfer“ das und jenes verbietet, so ist diese namentliche Ausführung bei Aufstellung eines allgemeinen Regulativs, gelinde gesagt, höchst überflüssig.

Es heißt ferner in der „Berichtigung“: „Die mit ihren vermeintlichen Rechten in erster Instanz abgewiesenen Antiquare“ („ei, also nicht „der Beklagte“??) ergriffen hierauf die Berufung zur vorgesezten Behörde und versuchen unter Benützung „eines von ihnen erwirkten Gutachtens ihre Nützlichkeitstheorien zu verbreiten, um in der Doffentlichkeit den Anschein von gekränkten Rechten zu gewinnen.“

Von der Existenz eines solchen Gutachtens (der Literar.-artist. Anstalt dahier) erhielten die Antiquare erst nach dessen Einreichung die erste Notiz bei Durchsicht der Acten auf dem magistratischen Bureau! Der Verfasser desselben wird bezeugen, daß zwischen ihm und den hies. Antiquaren nie auch nur beziehungsweise von einem solchen Gutachten gesprochen, vielweniger dasselbe „erwirkt“ wurde.

Ebenso verpflichtet der Unterzeichnete für sich und seine hiesigen Collegen das Wort, nie auch nur eine Zeile über den fraglichen Gewerbsstreit in einem öffentlichen Blatte inserirt oder einen Artikel darüber direct veranlaßt zu haben.

Dies der wahre Verhalt der „constatirten Thatfachen“, welche acht Münchner Sortimenter mit ihrer Unterschrift beglaubigten!

Es wäre, um noch auf den Schlusssatz der „Berichtigung“ zu kommen, sehr zu wünschen, daß sämtliche „Gewerbsgenossen“, ganz besonders aber die Herren Verleger von den Acten Einsicht verlangten, sowohl um die Ansichten des Herrn Referenten der hies. Buchhändler über die großen Verleger kennen zu lernen, als auch um eine hübsche Anthologie classischer Grobheiten zu finden, mit welchen derselbe die Literatur der „amtlichen Eingaben“ nicht ohne großen Erfolg zu bereichern versucht hat.

München, am 14. December 1857.

J. Oberdorfer, Antiquar.

Das Anzeigewesen und die Reclame.

Berlin. Man hat in neuester Zeit gewiß mit vollstem Rechte der Behandlung der Culturgeschichte eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Alljährlich erscheinen neue treffliche Werke über einzelne, oft scheinbar sehr geringfügige Themata aus dieser Wissenschaft, und wir haben unter den Männern, die sich um die Pflege dieses Zweiges menschlichen Wissens verdient gemacht haben, Capacitäten ersten Ranges. Gleichwohl scheint den Forschern ein gewiß nicht uninteressantes Thema aus diesem Gebiete immer noch entgangen zu sein, und es wäre nicht unverdientlich, wenn ein Verleger einen tüchtigen Publicisten zu einer derartigen Bearbeitung antregte, die